Bundesgesetzblatt

Teil I — Z 1997 A

1976	Ausgegeben zu Bonn am 3. Februar 1976	Nr. 13

Gesetz über den Bau und den Betrieb von Versuchsanlagen zur Erprobung von Techniken für den spurgeführten Verkehr

Vom 29. Januar 1976

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Versuchsanlage des Bundes

(1) Zur Erprobung von Techniken für den öffentlichen spurgeführten Verkehr der Bundeseisenbahnen errichtet die Bundesrepublik Deutschland eine Versuchsanlage als Bundeseisenbahnanlage. Die Versuchsanlage wird nicht Bestandteil des Sondervermögens „Deutsche Bundesbahn".

(2) Die Versuchsanlage steht zu Versuchs- und Forschungszwecken grundsätzlich auch Dritten offen. Das Nähere regelt der Bundesminister für Verkehr durch eine Benutzungsordnung.

§ 2

Planfeststellung

(1) Die Errichtung und jede Änderung der Versuchsanlage bedürfen der vorherigen Planfeststellung; bei einer Änderung kann die Planfeststellung unterbleiben, wenn die beteiligten Behörden und die Betroffenen der Änderung zustimmen.

(2) Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange abzuwägen. Die Planfeststellung ist zu versagen, wenn die Abwägung ergibt, daß der Durchführung des Vorhabens überwiegende öffentliche Belange entgegenstehen.

§ 3

Planfeststellungsbeschluß

(1) Der Planfeststellungsbeschluß stellt Art und Umfang der Versuchsanlage fest und entscheidet über die Einwendungen, über die bei der Erörterung vor der Anhörungsbehörde keine Einigung erzielt worden ist. Soweit eine abschließende Entscheidung noch nicht möglich ist, ist diese im Planfeststellungsbeschluß vorzubehalten. Er ist schriftlich abzufassen und schriftlich zu begründen.

(2) Ist der Planfeststellungsbeschluß unanfechtbar geworden, so sind Ansprüche auf Unterlassung des Vorhabens, auf Beseitigung oder Änderung der Anlage oder auf Unterlassung ihrer Benutzung ausgeschlossen.

§ 4

Planfeststellungsbehörde

Die Planfeststellung wird von der örtlich zuständigen Bundesbahndirektion durchgeführt. Bestehen zwischen der Anhörungsbehörde oder einer anderen beteiligten Behörde und der Bundesbahndirektion Meinungsverschiedenheiten, wird der Plan vom Bundesminister für Verkehr festgestellt.

§ 5

Planfeststellungsverfahren

Im übrigen gelten für die Planfeststellung, für das Verfahren bei der Planfeststellung und für die vorzeitige Besitzeinweisung § 17 Abs. 4, 6 und 7, die

§§ 18, 18 a Abs. 4, 5 und 6, §§ 18 b, 18 c Abs. 1, §§ 18 d bis 18 f Abs. 6 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2413), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Zuständigkeitslockerungsgesetzes vom 10. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 685), sinngemäß.

§ 6

Kreuzungen mit anderen Eisenbahnen und mit Straßen

(1) Erfordert die Linienführung der Versuchsanlage eine Kreuzung mit einer anderen Eisenbahn, die dem öffentlichen Verkehr dient, oder mit einer öffentlichen Straße, so hat der andere Beteiligte die Kreuzung zu dulden; seine verkehrlichen und betrieblichen Belange sind angemessen zu berücksichtigen. Gleiches gilt, wenn die Linienführung einer neu zu bauenden Straße oder einer neu zu bauenden Eisenbahn die Kreuzung erfordert oder wenn eine Änderung der Kreuzung notwendig ist.

(2) Kreuzungen der Versuchsanlage mit Eisenbahnen oder Straßen im Sinne des Absatzes 1 sind als Überführungen herzustellen.

(3) Die Kosten von Kreuzungsanlagen im Sinne des Absatzes 1 trägt der Bund. Das gleiche gilt für die Kosten von notwendigen Änderungen an diesen Kreuzungsanlagen sowie für die Kosten ihrer Beseitigung. Für den Umfang der Kosten gelten die auf Grund des § 16 Abs. 1 Nr. 1 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 337) erlassenen Rechtsverordnungen sinngemäß. Im Falle der Beseitigung einer Kreuzungsanlage gilt § 14 a Abs. 3 und 4 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes sinngemäß.

(4) Die Erhaltungslast für die Kreuzungsanlagen obliegt dem Bund, soweit sie durch das Vorhandensein der Versuchsanlage bedingt ist; im übrigen obliegt sie dem anderen Kreuzungsbeteiligten. Abweichende Vereinbarungen sind zulässig. Die Erhaltung umfaßt die laufende Unterhaltung und die Erneuerung.

(5) Wird der Betrieb der Versuchsanlage oder der Betrieb der kreuzenden Eisenbahn dauernd eingestellt oder wird die kreuzende Straße eingezogen, so bleiben, falls nicht der Fall des § 13 gegeben ist, die Beteiligten wie bisher verpflichtet, die Kreuzungsanlagen in dem Umfang zu erhalten und in Betrieb zu halten, wie es die Sicherheit oder Abwicklung des Verkehrs auf dem bleibenden Verkehrsweg erfordert. § 14 a Abs. 1 Satz 2 und 3 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes gelten sinngemäß.

(6) Über Art, Umfang und Durchführung der Maßnahmen an Kreuzungen sowie die Kostentragung sollen die Beteiligten eine Vereinbarung treffen. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so hat die Planfeststellungsbehörde zu entscheiden.

§ 7

Veränderungssperre

(1) Vom Beginn der Auslegung des Planes im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme durch den Bund wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden hiervon nicht berührt.

(2) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre, so können die Eigentümer vom Bund für die dadurch entstandenen Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Sie können ferner die Übernahme der vom Plan betroffenen Flächen verlangen, wenn es ihnen mit Rücksicht auf die Veränderungssperre wirtschaftlich nicht zuzumuten ist, die Grundstücke in der bisherigen oder einer anderen zulässigen Art zu benutzen. Kommt keine Einigung über die Übernahme zustande, können die Eigentümer die Entziehung des Eigentums an den Flächen verlangen. Im übrigen gilt § 10 dieses Gesetzes (Enteignung).

(3) Um die Planung der Versuchsanlage zu sichern, kann der Bundesminister für Verkehr nach Anhörung der Landesplanungsbehörde durch Rechtsverordnung für die Dauer von höchstens zwei Jahren Planungsgebiete festlegen. Die Gemeinden und Kreise, deren Bereiche durch die festzulegenden Planungsgebiete betroffen sind, sind vorher zu hören. Auf die Planungsgebiete ist Absatz 1 sinngemäß anzuwenden. Die Frist kann, wenn besondere Umstände es erfordern, durch Rechtsverordnung auf höchstens vier Jahre verlängert werden. Die Festlegung tritt mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren außer Kraft. Ihre Dauer ist auf die Vierjahresfrist nach Absatz 2 anzurechnen. Die Rechtsverordnungen bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(4) Die Festlegung eines Planungsgebietes ist in den Gemeinden, deren Bereich betroffen ist, ortsüblich bekanntzumachen. Planungsgebiete sind außerdem in Karten kenntlich zu machen, die in den Gemeinden während der Geltungsdauer der Festlegung zur Einsicht auszulegen sind.

(5) Die Planungsfeststellungsbehörde kann Ausnahmen von der Veränderungssperre zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 8

Vorarbeiten

(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zur Vorbereitung von Planungen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen und sonstige Vorarbeiten durch den Bund oder von ihm Beauftragte zu dulden.

(2) Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vorher unmittelbar

und durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in deren Bereich die Vorarbeiten durchzuführen sind, bekanntzugeben.

(3) Entstehen durch eine Maßnahme nach Absatz 1 einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, hat der Bund eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

§ 9

Entschädigung

Kommt in den Fällen des § 7 Abs. 2 Satz 1 oder des § 8 Abs. 3 eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, setzt die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Bundes oder des Berechtigten die Entschädigung fest. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.

§ 10

Enteignung

(1) Für Zwecke des Baues und der Änderung der Versuchsanlage ist die Enteignung zulässig, soweit sie zur Ausführung des nach den Vorschriften dieses Gesetzes festgestellten Vorhabens notwendig ist. Einer weiteren Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung bedarf es nicht.

(2) Der festgestellte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend.

(3) Hat sich ein Beteiligter mit der Übertragung oder Beschränkung des Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt, kann das Entschädigungsverfahren unmittelbar durchgeführt werden.

(4) Im übrigen sind die Enteignungsgesetze der Länder anzuwenden.

§ 11

Verwaltung und Betrieb der Versuchsanlage

(1) Die Versuchsanlage nach § 1 wird vom Bund verwaltet und betrieben. Der Bundesminister für Verkehr bestimmt die Stellen, denen die Verwaltung und der Betrieb der Versuchsanlage nach seinen Weisungen obliegen. Die Durchführung des Betriebes kann auch einer Gesellschaft des privaten Rechts übertragen werden.

(2) Der Bundesminister für Verkehr erläßt für die Versuchsanlage Betriebsvorschriften als allgemeine Verwaltungsvorschriften. Die Betriebsvorschriften müssen die Anforderungen enthalten, die im Interesse der Sicherheit und Ordnung einschließlich des Immissionsschutzes an die Betriebsweise der Versuchsanlage zu stellen sind; sie sollen ferner die notwendigen Vorschriften zum Schutz der Anlage und ihres Betriebes gegen Störungen und Schäden enthalten. Die Versuchsanlage darf erst nach Erlaß der Betriebsvorschriften in Betrieb genommen werden.

(3) Die nach Absatz 1 Satz 1 mit der Verwaltung der Versuchsanlage bestimmte Stelle hat selbst dafür einzustehen, daß die Versuchsanlage sowie die auf ihr verkehrenden Fahrzeuge während des Baues oder während des Betriebes allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Baufreigaben, Abnahmen, Prüfungen und Zulassungen durch andere Behörden finden insoweit nicht statt.

§ 12

Andere Versuchsanlagen

(1) Die §§ 2, 3, 5 bis 9 gelten sinngemäß auch in den Fällen, in denen Versuchsanlagen zur Erprobung von Techniken für den öffentlichen spurgeführten Verkehr von anderen Stellen im öffentlichen Interesse errichtet und betrieben werden sollen. Die Zulässigkeit der Enteignung bestimmt sich in diesen Fällen nach den Vorschriften des Landesrechts. Zuständig ist die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

(2) Für den Erlaß der Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 3 ist die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle zuständig.

(3) Die nach den Vorschriften des Absatzes 1 durchzuführende Planfeststellung erfaßt das kreuzungsbeteiligte Stück einer Straße nur dann, wenn diese eine Bundesfernstraße ist.

(4) Wer eine nach den Vorschriften des Absatzes 1 errichtete Versuchsanlage betreiben will, hat vor der Inbetriebnahme Betriebsvorschriften aufzustellen und der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle zur Genehmigung vorzulegen. Die Betriebsvorschriften müssen die Anforderungen enthalten, die im Interesse der Sicherheit und Ordnung einschließlich des Immissionsschutzes an die Betriebsweise der Versuchsanlage zu stellen sind; sie sollen ferner die notwendigen Vorschriften zum Schutz der Anlage und ihres Betriebes gegen Störungen und Schäden enthalten. Die Versuchsanlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle die Betriebsvorschriften genehmigt hat.

§ 13

Beseitigung der Versuchsanlage

Stellt der Betreiber fest, daß der Erprobungszweck der Anlage entfallen ist oder die Anlage nicht anderweitig für öffentliche Zwecke benutzt wird, so hat er sie auf seine Kosten zu beseitigen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

§ 14

Änderung des Bundesbaugesetzes

In § 38 Satz 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 341), zuletzt geändert durch § 46 des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1037), wird das Wort „und" durch ein Komma ersetzt und nach dem Zitat „(Bundesgesetzbl. I S. 873)" folgender Satzteil angefügt:

„sowie des Gesetzes über den Bau und den Betrieb von Versuchsanlagen zur Erprobung von Techniken für den spurgeführten Verkehr".

§ 15

Fortgeltung anderer Gesetze

Das Bundesbahngesetz vom 13. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 955), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 21. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1765), sowie die Eisenbahngesetze der Länder bleiben unberührt.

§ 16

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 17

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 29. Januar 1976

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister für Verkehr
K. Gscheidle

Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung

Vom 29. Januar 1976

Auf Grund der §§ 3 und 4 Abs. 2 des Düngemittelgesetzes vom 14. August 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 558), zuletzt geändert durch Artikel 287 Nr. 58 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Anlage der Düngemittelverordnung vom 21. November 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 805), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2172), wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer I Buchstabe A werden folgende Nummern 11 a und 12 a eingefügt:

1	2	3	4	5	6	7
11 a	Oxamid	N	28 % N	Oxamid, bis zu 4 % N als NH_4-Stickstoff oder NO_3-Stickstoff; Stickstoff bewertet als Gesamt-Stickstoff	Oxidieren und Hydratisieren von Cyanwasserstoff, auch Zugeben von Calciumsulfat und Ammonium- oder Calciumnitrat	Der Kupfergehalt darf 0,1 % Cu, der Gehalt an wasserlöslichem Cyanid 2 mg je 1 kg nicht überschreiten.
12 a	Harnstoff-Isobutylidendiharnstoff	N	32 % N	Isobutylidendiharnstoff, Carbamid; Stickstoff bewertet als Gesamt-Stickstoff, mindestens 70 Hundertteile des Gesamt-Stickstoffs Isobutylidendiharnstoff	Umsetzen von Harnstoff mit Isobutyraldehyd, Zugeben von Harnstoff	—

2. In Ziffer I Buchstabe B Nr. 1 Spalte 4 wird die Zahl „12" durch die Zahl „10" ersetzt.

3. Ziffer I Buchstabe C Nr. 4 wird wie folgt geändert:

   a) Spalte 2 erhält folgende Fassung: „Rückstandkali (Kalifilterstaub, granuliert)";

   b) in Spalte 5 werden im ersten Absatz hinter dem Wort „Kaliumcarbonat" ein Komma und die Worte „auch Natriumsulfat" eingefügt;

   c) in Spalte 6 werden die bisherigen Angaben mit a) bezeichnet und folgender Abschnitt b) angefügt:

      „b) aus Rückständen der Melasseverarbeitung durch Fällen der Kalisalze mit Schwefelsäure";

   d) in Spalte 7 wird folgende Besondere Bestimmung aufgenommen:

      „Bei Herstellung nach Spalte 6 Buchstabe a darf der Düngemitteltyp als ‚Kalifilterstaub, granuliert' bezeichnet werden."

4. In Ziffer I Buchstabe D Nr. 6a erhält Spalte 4 folgende Fassung: „44 % ($CaO + MgO$)".

5. In Ziffer I Buchstabe D Nr. 7 und Nr. 10 wird folgende Besondere Bestimmung angefügt:

„Beim ersten Inverkehrbringen dürfen nicht mehr als 9 % CaO an CO_2 gebunden sein."

6. Ziffer I Buchstabe D Nr. 9 wird wie folgt geändert:

a) In Spalte 2 werden hinter dem Wort „Magnesium-Branntkalk" ein Komma und die Worte „Branntkalk, körnig" eingefügt;

b) in Spalte 5 werden die Worte „4,0 mm lichter Maschenweite, zu 80 % bei 2,0 mm" durch die Angabe „6,3 mm" ersetzt;

c) in Spalte 7 werden folgende Besondere Bestimmungen angefügt:

„Er darf als ‚Branntkalk, körnig' bezeichnet werden, wenn das Düngemittel folgenden Anforderungen entspricht: Durchgang durch Prüfsiebgewebe zu 100 % bei 6,3 mm lichter Maschenweite, davon höchstens 5 % bei 0,4 mm lichter Maschenweite.

Beim ersten Inverkehrbringen dürfen nicht mehr als 9 % CaO an CO_2 gebunden sein."

7. Ziffer I Buchstabe D Nr. 11 wird gestrichen.

8. In Ziffer II Buchstabe A werden folgende Nummern 6 a, 37 a, 42 a und 51 a eingefügt, die bisherige Nummer 37 a wird Nummer 37 b:

1	2	3	4	5	6
6 a	NPK-Dünger-Suspension	6 % N	Carbamid, Nitrate; Stickstoff bewertet als Amid- und NO_3-Stickstoff, davon mindestens 30 Hundertteile NO_3-Stickstoff	Suspendieren und Lösen von Harnstoff, Polyphosphaten und Kalisalzen in Wasser	Das Düngemittel darf nur mit einem Hinweis auf die für die Beständigkeit der Suspension zweckmäßige Art der Lagerung, insbesondere auf die Lagertemperatur, gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden.
		10 % P_2O_5	Polyphosphate; Phosphat bewertet als wasserlösliches P_2O_5		
		16 % K_2O	Kaliumchlorid, Kaliumnitrat oder Kaliumsulfat; Kali bewertet als wasserlösliches K_2O		
37 a	NPK-Dünger	15 % N	Ammoniumsalze, Nitrate; Stickstoff bewertet als NH_4- und NO_3-Stickstoff	Aufschließen von Rohphosphat mit Salpeter-, Schwefel- oder Phosphorsäure, Ammonisieren und Zugeben von Kaliumchlorid oder Kaliumsulfat	—
		5 % P_2O_5	Calcium-, Ammoniumphosphate; Phosphat bewertet als wasser- und ammoniumcitratlösliches P_2O_5, davon mindestens 30 Hundertteile wasserlöslich		
		20 % K_2O	Kaliumchlorid oder Kaliumsulfat; Kali bewertet als wasserlösliches K_2O		

1	2	3	4	5	6
42 a	NPK-Dünger	16 % N	Crotonylidendiharnstoff, Ammoniumsalze, Nitrate; Stickstoff bewertet als Gesamt-Stickstoff, mindestens 60 Hundertteile des Gesamt-Stickstoffs Crotonylidendiharnstoff	Mischen von Crotonylidendiharnstoff mit Ammoniumphosphat, Ammoniumsalzen, Nitraten und Kaliumsulfat	—
		8 % P_2O_5	Ammoniumphosphate; Phosphat bewertet als wasser- und ammoniumcitratlösliches P_2O_5, davon mindestens 90 Hundertteile wasserlöslich		
		12 % K_2O	Kaliumsulfat; Kali bewertet als wasserlösliches K_2O		
51 a	NPK-Dünger	20 % N	Ammoniumsalze, Nitrate; Stickstoff bewertet als NH_4- und NO_3-Stickstoff	Mischen von Ammoniumnitrat mit Ammoniumsulfat, Ammoniumphosphat und Kaliumsulfat	—
		5 % P_2O_5	Ammoniumphosphate; Phosphat bewertet als wasser- und ammoniumcitratlösliches P_2O_5, davon mindestens 90 Hundertteile wasserlöslich		
		10 % K_2O	Kaliumsulfat; Kali bewertet als wasserlösliches K_2O		

9. In Ziffer II Buchstabe D werden folgende Nummern 3a, 5a, 5b, 6a, 9a, 10a und 16a eingefügt, die bisherige Nummer 3a wird Nummer 3b, die bisherige Nummer 5a wird Nummer 5c:

1	2	3	4	5	6
3 a	PK-Dünger	11 % P_2O_5	Mono-, Di-, Tricalciumphosphate; Phosphat bewertet als Gesamt-P_2O_5, mindestens 45 Hundertteile des Gesamt-P_2O_5 in 2%iger Ameisensäure löslich, mindestens 20 Hundertteile des Gesamt-P_2O_5 wasserlöslich	Mischen von teilaufgeschlossenem Rohphosphat mit Kaliumchlorid oder Kaliumsulfat	—
		32 % K_2O	Kaliumchlorid oder Kaliumsulfat; Kali bewertet als wasserlösliches K_2O		
5 a	PK-Dünger mit Magnesium	12 % P_2O_5	Tricalciumphosphat (Phosphorit); Phosphat bewertet als Gesamt-P_2O_5, mindestens 65 Hundertteile in 2%iger Ameisensäure löslich	Mischen von weicherdigem Rohphosphat, das folgenden Anforderungen entspricht: Durchgang durch Prüfsiebgewebe zu 100 % bei 0,125 mm lichter Maschenweite, zu 90 % bei 0,063 mm lichter Maschenweite, mit Kaliumchlorid oder Kaliumsulfat und mit Magnesiumsulfat	—
		18 % K_2O	Kaliumchlorid oder Kaliumsulfat; Kali bewertet als wasserlösliches K_2O		
		6 % MgO	Magnesiumsulfat; Magnesium bewertet als Gesamt-MgO		

1	2	3	4	5	6
5 b	PK-Dünger	12 % P_2O_5	a) Mono-, Di-, Tricalciumphosphate; Phosphat bewertet als Gesamt-P_2O_5, davon mindestens 50 Hundertteile wasserlöslich	a) Mischen von teilaufgeschlossenem Rohphosphat mit Kaliumchlorid	—
		20 % K_2O	Kaliumchlorid; Kali bewertet als wasserlösliches K_2O		
			b) Calciumnatriumphosphat, Calciumsilicat; Phosphat bewertet als alkalisch-ammoniumcitratlösliches P_2O_5	b) Mischen von Glühphosphat mit Kaliumchlorid	
			Kaliumchlorid; Kali bewertet als wasserlösliches K_2O		
6 a	PK-Dünger	13 % P_2O_5	Calciumnatriumphosphat, Calciumsilicat; Phosphat bewertet als alkalisch-ammoniumcitratlösliches P_2O_5	Mischen von Glühphosphat mit Kaliumchlorid	—
		26 % K_2O	Kaliumchlorid; Kali bewertet als wasserlösliches K_2O		
9 a	PK-Dünger mit Magnesium	15 % P_2O_5	Calciumnatriumphosphat, Calciumsilicat; Phosphat bewertet als alkalisch-ammoniumcitratlösliches P_2O_5	Mischen von Glühphosphat mit Kaliumchlorid und Magnesiumsulfat	—
		5 % K_2O	Kaliumchlorid; Kali bewertet als wasserlösliches K_2O		
		8 % MgO	Magnesiumsulfat; Magnesium bewertet als Gesamt-MgO		
10 a	PK-Dünger	15 % P_2O_5	Calciumnatriumphosphat, Calciumsilicat; Phosphat bewertet als alkalisch-ammoniumcitratlösliches P_2O_5	Mischen von Glühphosphat mit Kaliumchlorid	—
		15 % K_2O	Kaliumchlorid; Kali bewertet als wasserlösliches K_2O		
16 a	PK-Dünger	16 % P_2O_5	Calciumnatriumphosphat, Calciumsilicat; Phosphat bewertet als alkalisch-ammoniumcitratlösliches P_2O_5	Mischen von Glühphosphat mit Kaliumchlorid	—
		20 % K_2O	Kaliumchlorid; Kali bewertet als wasserlösliches K_2O		

10. Ziffer II Buchstabe D Nr. 6 wird wie folgt geändert:

a) In Spalte 4 werden die bisherigen Angaben mit a) bezeichnet und folgender Abschnitt b) angefügt:

„b) Mono-, Di-, Tricalciumphosphate;
Phosphat bewertet als Gesamt-P_2O_5, davon mindestens 50 Hundertteile wasserlöslich
Kaliumchlorid;
Kali bewertet als wasserlösliches K_2O";

b) in Spalte 5 werden die bisherigen Angaben mit a) bezeichnet und folgender Abschnitt b) angefügt:

„b) Mischen von teilaufgeschlossenem Rohphosphat mit Kaliumchlorid".

11. In Ziffer IV wird folgende Nummer 10 a eingefügt:

1	2	3	4	5	6
10 a	Organisch-mineralischer Mischdünger	35 % organische Substanz	Rohbraunkohle, Klärschlamm, mineralische Düngemittel; organische Substanz bewertet als organisch gebundener Kohlenstoff,	Mischen von gemahlener Rohbraunkohle mit aufbereitetem Klärschlamm und mineralischen Düngemitteln, auch unter Zugeben von Braunkohlenasche als Bindemittel	—
		3 % N	Stickstoff bewertet als Gesamt-Stickstoff,		
		1 % P_2O_5	Phosphat bewertet als Gesamt-P_2O_5,		
		1 % K_2O	Kali bewertet als wasserlösliches K_2O		

12. Ziffer V Buchstabe C Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Spalte 4 wird folgender neue Abschnitt a) eingefügt:

„a) 10 % B";

b) in Spalte 5 wird folgender neue Abschnitt a) eingefügt:

„a) Calciumborat (Colemanit);
Bor bewertet als Gesamtgehalt;
Durchgang durch Prüfsiebgewebe
zu 100 % bei 0,063 mm lichter Maschenweite";

c) in Spalte 6 wird folgender neue Abschnitt a) eingefügt:

„a) Vermahlen von Calciumborat unter Zugeben von Konditionierungsmitteln";

d) in den Spalten 4 bis 6 werden die bisherigen Buchstaben a und b Buchstaben b und c.

13. Ziffer V Buchstabe C Nr. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Spalte 4 wird folgender Abschnitt c) angefügt:

„c) 68 % Cu";

b) in Spalte 5 wird folgender Abschnitt c) angefügt:

„c) Kupfer (II)-oxid;
Kupfer bewertet als Gesamtgehalt;
Durchgang durch Prüfsiebgewebe
zu 100 % bei 0,063 mm lichter Maschenweite";

c) in Spalte 6 wird folgender Abschnitt c) angefügt:

„c) Vermahlen von Kupferoxid unter Zugeben von Konditionierungsmitteln".

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 9 des Düngemittelgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Kalkdünger nach Ziffer I Buchstabe D Nr. 7, 9 und 10 der Anlage der Düngemittelverordnung dürfen bis zum 30. Juni 1976 auch nach den bisher geltenden Vorschriften in den Verkehr gebracht werden.

Bonn, den 29. Januar 1976

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Bundesgesetzblatt
Teil II

Nr. 7, ausgegeben am 3. Februar 1976

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung		Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
19. 1. 76	Verordnung TSF Nr. 2/76 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen	15	23. 1. 76	1. 2. 76
21. 1. 76	Verordnung Nr. 2/76 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschiffahrt	18	28. 1. 76	5. 2. 76
29. 1. 76	Zweite Neufassung der Ersten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung der Funkfrequenzen) 96-1-2-1	20	30. 1. 76	29. 1. 76

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
	Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
5. 1. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	6. 1. 76	L 1/1
5. 1. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	6. 1. 76	L 1/3
5. 1. 76	Verordnung (EWG) Nr. 3/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	6. 1. 76	L 1/5
5. 1. 76	Verordnung (EWG) Nr. 4/76 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	6. 1. 76	L 1/6
5. 1. 76	Verordnung (EWG) Nr. 5/76 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	6. 1. 76	L 1/7
6. 1. 76	Verordnung (EWG) Nr. 6/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	7. 1. 76	L 2/1
6. 1. 76	Verordnung (EWG) Nr. 7/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	7. 1. 76	L 2/3
6. 1. 76	Verordnung (EWG) Nr. 8/76 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	7. 1. 76	L 2/5
6. 1. 76	Verordnung (EWG) Nr. 9/76 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	7. 1. 76	L 2/7
6. 1. 76	Verordnung (EWG) Nr. 10/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	7. 1. 76	L 2/9
7. 1. 76	Verordnung (EWG) Nr. 11/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide; Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	8. 1. 76	L 3/1
7. 1. 76	Verordnung (EWG) Nr. 12/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	8. 1. 76	L 3/3
7. 1. 76	Verordnung (EWG) Nr. 14/76 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfen für Ölsaaten	8. 1. 76	L 3/7
7. 1. 76	Verordnung (EWG) Nr. 15/76 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	8. 1. 76	L 3/9
7. 1. 76	Verordnung (EWG) Nr. 16/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr für Olivenöl	8. 1. 76	L 3/11
7. 1. 76	Verordnung (EWG) Nr. 17/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	8. 1. 76	L 3/13
8. 1. 76	Verordnung (EWG) Nr. 18/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	9. 1. 76	L 4/1

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
8. 1. 76	Verordnung (EWG) Nr. 19/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	9. 1. 76	L 4/3
8. 1. 76	Verordnung (EWG) Nr. 20/76 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	9. 1. 76	L 4/5
8. 1. 76	Verordnung (EWG) Nr. 21/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	9. 1. 76	L 4/7
8. 1. 76	Verordnung (EWG) Nr. 22/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	9. 1. 76	L 4/9
8. 1. 76	Verordnung (EWG) Nr. 23/76 der Kommission zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 über Einfuhrlizenzen für Getreide und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 426/75	9. 1. 76	L 4/12
7. 1. 76	Verordnung (EWG) Nr. 24/76 der Kommission über eine Ausschreibung zur Lieferung von auf dem Markt der Gemeinschaft gekauftem Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF) für Indien	9. 1. 76	L 4/14
8. 1. 76	Verordnung (EWG) Nr. 25/76 der Kommission über eine Ausschreibung zur Lieferung von auf dem Markt der Gemeinschaft gekauftem Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an die Islamische Republik Pakistan	9. 1. 76	L 4/16
8. 1. 76	Verordnung (EWG) Nr. 26/76 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	9. 1. 76	L 4/18
8. 1. 76	Verordnung (EWG) Nr. 27/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	9. 1. 76	L 4/20
9. 1. 76	Verordnung (EWG) Nr. 28/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	10. 1. 76	L 5/1
9. 1. 76	Verordnung (EWG) Nr. 29/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	10. 1. 76	L 5/3
9. 1. 76	Verordnung (EWG) Nr. 30/76 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	10. 1. 76	L 5/5
9. 1. 76	Verordnung (EWG) Nr. 31/76 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 156/67/EWG über die Festsetzung der Einzelheiten für die Bestimmung der cif-Preise und der Abschöpfungen für Getreide, Mehl, Grob- und Feingrieß	10. 1. 76	L 5/10
9. 1. 76	Verordnung (EWG) Nr. 33/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	10. 1. 76	L 5/30
9. 1. 76	Verordnung (EWG) Nr. 34/76 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	10. 1. 76	L 5/21
9. 1. 76	Verordnung (EWG) Nr. 35/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr für Olivenöl	10. 1. 76	L 5/22
9. 1. 76	Verordnung (EWG) Nr. 36/76 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfen für Ölsaaten	10. 1. 76	L 5/24
9. 1. 76	Verordnung (EWG) Nr. 37/76 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	10. 1. 76	L 5/24
12. 1. 76	Verordnung (EWG) Nr. 38/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	13. 1. 76	L 6/1

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
12. 1. 76	Verordnung (EWG) Nr. 39/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	13. 1. 76	L 6/4
12. 1. 76	Verordnung (EWG) Nr. 40/76 der Kommission über eine erste Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2104/75 hinsichtlich des Lizenzverfahrens bei der Einfuhr von Tomatenmark	13. 1. 76	L 6/6
12. 1. 76	Verordnung (EWG) Nr. 41/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	13. 1. 76	L 6/7
13. 1. 76	Verordnung (EWG) Nr. 42/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	14. 1. 76	L 7/1
13. 1. 76	Verordnung (EWG) Nr. 43/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	14. 1. 76	L 7/3
13. 1. 76	Verordnung (EWG) Nr. 44/76 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	14. 1. 76	L 7/5
13. 1. 76	Verordnung (EWG) Nr. 45/76 der Kommission zur Festsetzung des Betrages, um den die bei der Einfuhr von Reis aus der Arabischen Republik Ägypten in die Gemeinschaft anzuwendende Abschöpfung zu vermindern ist	14. 1. 76	L 7/7
13. 1. 76	Verordnung (EWG) Nr. 46/76 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	14. 1. 76	L 7/9
13. 1. 76	Verordnung (EWG) Nr. 47/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	14. 1. 76	L 7/11
13. 1. 76	Verordnung (EWG) Nr. 48/76 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 30/76 zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse	14. 1. 76	L 7/12
14. 1. 76	Verordnung (EWG) Nr. 49/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	15. 1. 76	L 8/1
14. 1. 76	Verordnung (EWG) Nr. 50/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	15. 1. 76	L 8/3
14. 1. 76	Verordnung (EWG) Nr. 51/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	15. 1. 76	L 8/5
14. 1. 76	Verordnung (EWG) Nr. 52/76 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eier in der Schale	15. 1. 76	L 8/11
14. 1. 76	Verordnung (EWG) Nr. 53/76 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch	15. 1. 76	L 8/13
14. 1. 76	Verordnung (EWG) Nr. 55/76 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	15. 1. 76	L 8/22

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
	Andere Vorschriften		
7. 1. 76	Verordnung (EWG) Nr. 13/76 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen	8. 1. 76	L 3/5
9. 1. 76	Verordnung (EWG) Nr. 32/76 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Glutaminsäure und ihre Salze der Tarifstelle 29.23 D III mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3010/75 des Rates vom 17. November 1975 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	10. 1. 76	L 5/19
14. 1. 76	Verordnung (EWG) Nr. 54/76 der Kommission über das Länderverzeichnis für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten	15. 1. 76	L 8/15

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.